BAKER & MCKENZIE

Datenschutz als Herausforderung für Unternehmen

Dr. Lukas Feiler, SSCP
Baker & McKenzie

Krems, 7.3.2013

TOPICS

- Einführung in das Thema Datenschutz aus rechtsvergleichender Sicht
- Rollen und Verantwortlichkeiten
- Regulatorische Anforderungen
- Data Security
- Outsourcing

Datenschutz als Grundrecht in der EU

- Europäische Menschenrechtskonvention
  - Schützt Privatsphäre (Artikel 8)
- EU Grundrechtscharte
  - Schützt das Grundrecht auf Datenschutz (Artikel 8)
- Österreich: § 1 Datenschutzgesetz 2000
- Deutschland: Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung

Data Privacy nach U.S.-Recht

- Verfassungsrecht
  - 1st Amendment: Freedom of association schützt auch die Vertraulichkeit von Mitgliederlisten (NAACP v. Alabama, 357 U.S. 449 (1958)
  - 4th Amendment: Schutz vor unreasonable searches & seizures; gilt aber nur wenn “reasonable expectation of privacy” (Katz v. United States, 389 U.S. 347 (1967))
    → secrecy paradigm

Data Privacy nach U.S.-Recht #2

- Federal law
  - Nur sektor-spezifischer Schutz in Reaktion auf konkrete Vorfälle
    - Health Insurance Portability and Accountability Act: health care providers
    - Gramm-Leach-Bliley Act: financial institutions
    - Fair Credit Reporting Act: credit reporting agencies
    - Video Privacy Protection Act: video tape service providers
  - Hauptsächlich: self-regulation
- Common law / privacy torts
  - intrusion upon seclusion → secrecy paradigm
  - public disclosure of private facts → secrecy paradigm

Is Privacy Dead?

- “You have zero privacy anyway, get over it”
- Milliarden von Usern haben Facebook-Profile, viele sind öffentlich
- Schätzen Konsumenten Privatsphäre?
  - Hängt vom Kontext ab!
  - “Privacy in Context”: Konsumenten sind bereit, ihre Daten in einem Kontext zu teilen, verweigern es aber in einem anderen
    - manche teilen Informationen über ihre religiösen Ansichten mit ihren Freunden, nicht aber mit Kollegen
    - Während sie Informationen über ihr Gehalt mit ihren Kollegen, nicht aber mit ihren Freunden teilen
  - Facebook: privater Kontext (Familie, Freunde, Bekannte)
  - Google+: circles replizieren “Lebenssphären”

Datenschutz-Compliance

- Datenschutz-Compliance gewinnt an Wichtigkeit
  - Rechtliche Risiken: Strafen von bis zu EUR 25.000 pro Verstoß
  - Image-Risiken: Compliance-Defizite & Security Breaches gefährden Image des Unternehmens
  - Wirtschaftliche Risiken durch verlorenes Kundenvertrauen
- Jüngste Entwicklungen
  - “Hacktivists” machen Security Breaches publik (zB Anonymous)
  - Datenschutz-Aktivisten prangern Compliance-Defizite an (zB Europe v. Facebook)
  - Datenverarbeitungsregister ist seit 1.9.2012 öffentlich einsehbar

Der Rechtsrahmen in der EU

- Datenschutz-Richtlinie (RL 95/46/EG)
- ePrivacy Directive (2002/58/EG) – gilt grundsätzlich nur für Telekommunikationsunternehmen
- Am Horizont: neue Datenschutz-Grundverordnung der EU

Was sind “personenbezogene Daten”?

Personenbezogene Daten

– Angaben über Betroffene, deren Identität bestimmt oder bestimmbar ist

Indirekt personenbezogene Daten

– wenn der Auftraggeber die Identität des Betroffenen mit rechtlich zulässigen Mitteln nicht bestimmen kann

  - “personenbezogen” ist ein relativer Begriff
  - Daten können für ein Unternehmen direkt und für ein anderes nur indirekt personenbezogen sein

Akteure im Bereich des Datenschutzrechts

- Betroffene
  - natürliche oder juristische Personen oder Personengemeinschaften, deren Daten verwendet werden
- Auftraggeber
  - Personen, die allein oder gemeinsam mit anderen die Entscheidung getroffen haben, Daten zu verwenden
  - unabhängig davon, ob sie die Daten selbst verwenden oder damit einen Dienstleister beauftragen
- Dienstleister
  - Personen, die Daten nur zur Herstellung eines ihnen aufgetragenen Werkes für einen anderen verwenden

Akteure im Bereich des Datenschutzes

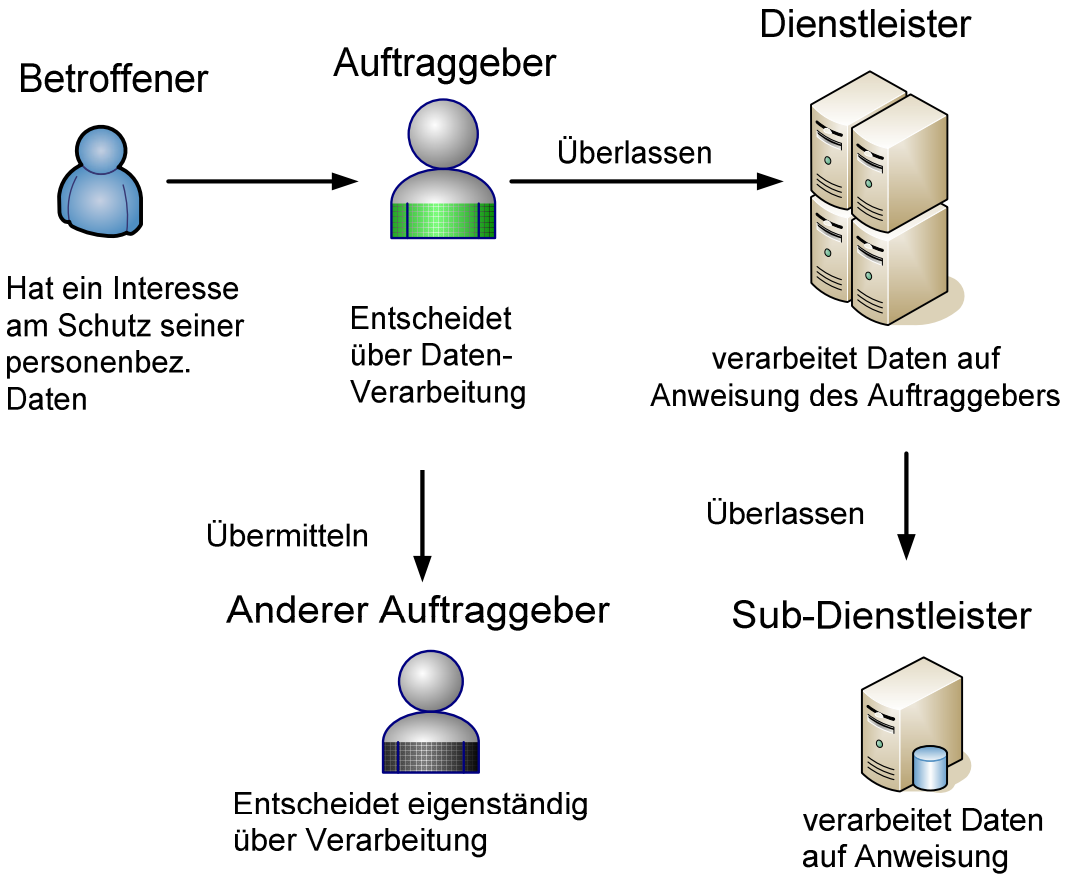

Regulierungsbehörden

- Nationale Aufsichtsbehörden – Datenschutzkommission in Österr.
  - EU Datenschutzrecht wird ausschließlich von nationalen Behörden vollzogen
- European Data Protection Supervisor (EDPS)
  - Überwacht Einhaltung des Datenschutzes durch EU-Institutionen
  - Berät EU-Institutionen in legislativen Angelegenheiten
- “Art 29 Working Party”
  - Besteht aus vertretern der nationalen Behörden
  - Berät die Europäische Kommission und die nationalen Behörden

Nationale Datenschutz-rechte differieren – Welches Recht gilt?

- Grundsatz: Ort der Niederlassung des Auftraggebers ist entscheidend
  - zB wenn X GmbH Internet-Dienste in der ganzen EU anbietet aber nur in Österr. eine Niederlassung hat: österr. Recht gilt.
- Wenn der Auftraggeber mehrere Niederlassungen in der EU hat:
  - Im Rahmen der Tätigkeiten welcher Niederlassung erfolgt die Datenverarbeitung?
  - zB EU-weit operierendes Unternehmen implementiert eine CRM-Lösung für alle seine Niederlassungen in der EU → jede Niederlassung muss sich an lokales Recht halten
- Wenn der Auftraggeber keine Niederlassung in der EU hat:
  - Muss das Recht jener EU-Mitgliedstaaten befolgen, in denen Mittel zur Datenverarbeitung verwendet werden

Welches Recht gilt?

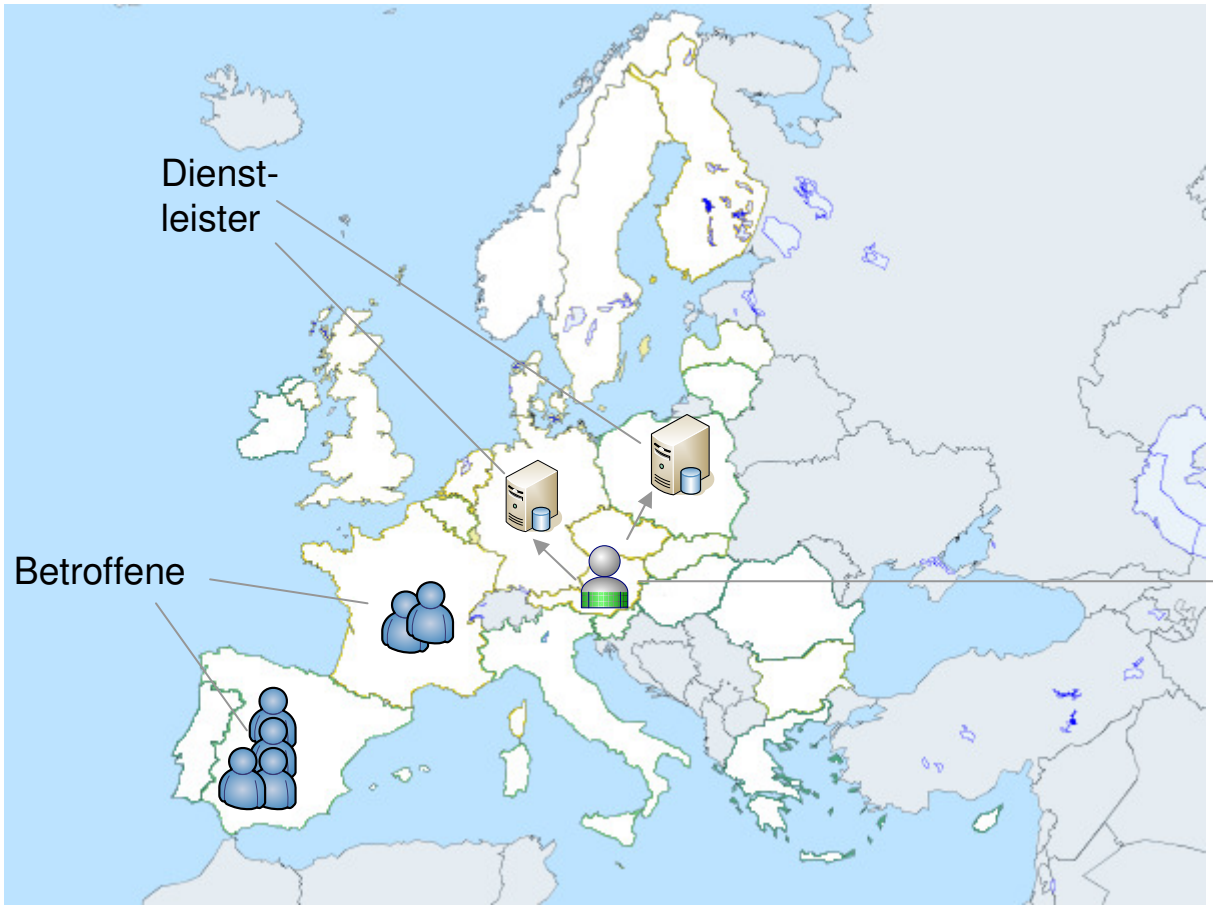

Welches Recht gilt?

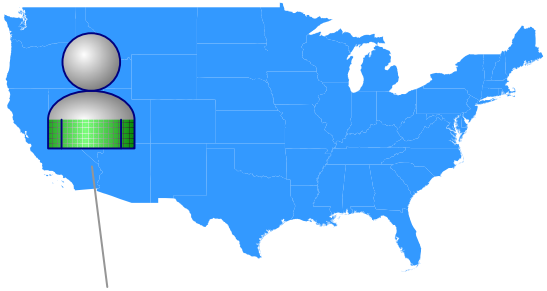

AG mit 3
Niederlassungen
in der EU

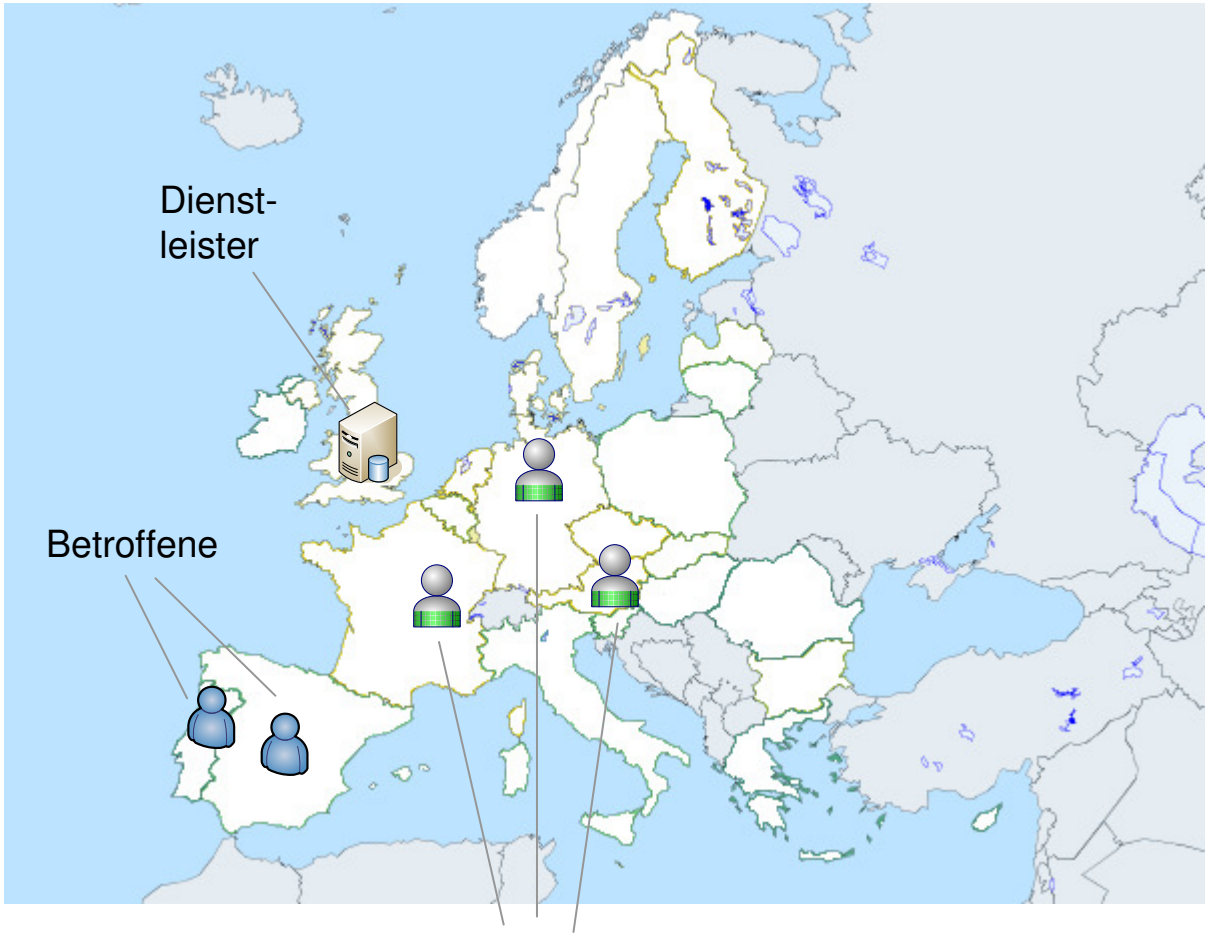

Welches Recht gilt?

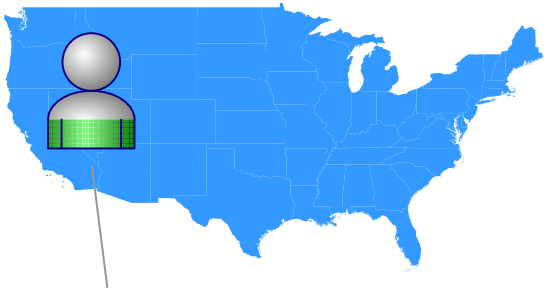

AG ohne
Niederlassung
in der EU

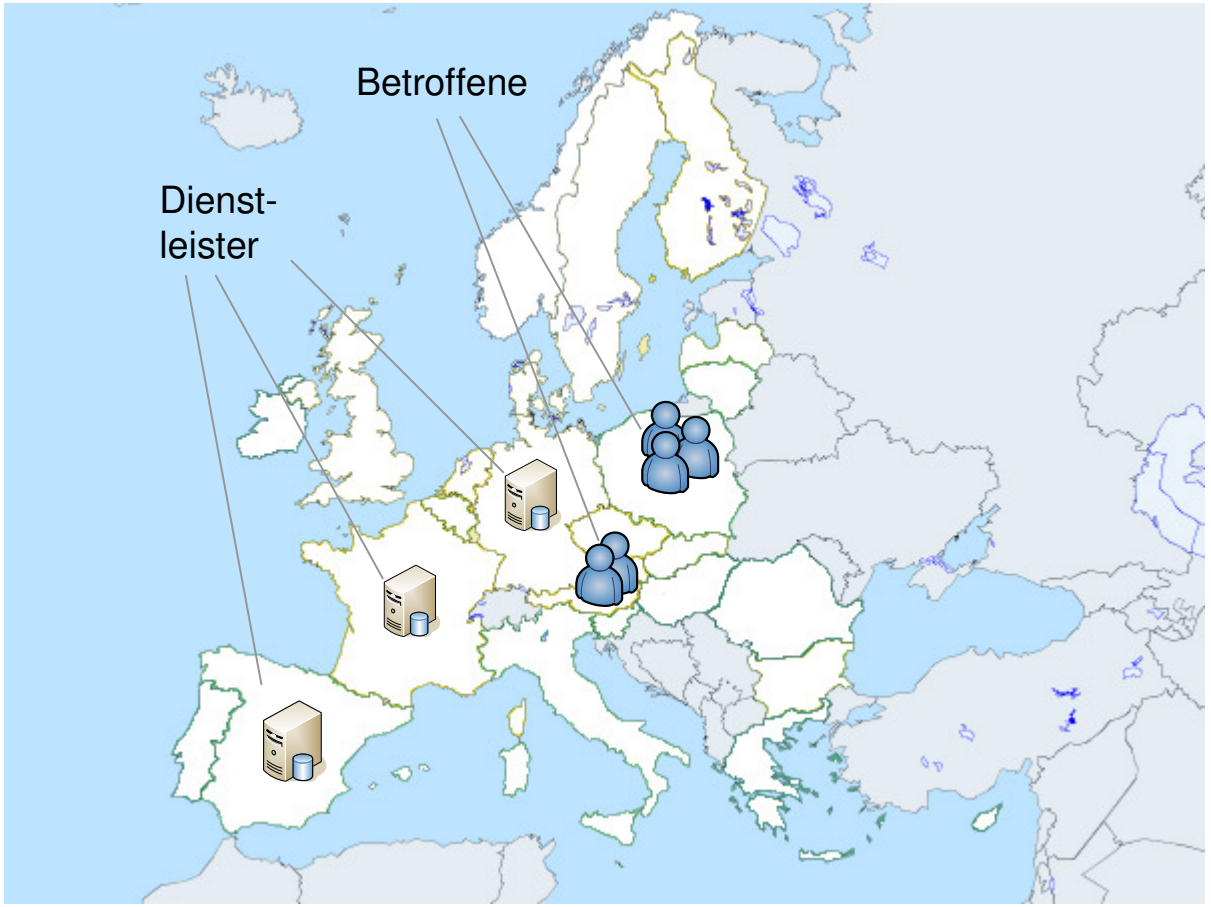

Zulässigkeit der Datenverarbeitung

Personenbez. Daten dürfen nur verarbeitet werden, wenn:

1) der Betroffene zugestimmt hat
   - Zustimmung ist widerruflich → “Right to be forgotten”
2) zulässigerweise veröffentlichte Daten
3) indirekt personenbezogenen Daten
4) gesetzliche Ermächtigung oder Verpflichtung
5) lebenswichtige Interessen des Betroffenen
6) überwiegende berechtigte Interessen des AG oder eines Dritten;zB
   - zur Wahrung lebenswichtiger Interessen eines Dritten
   - zur Erfüllung einer vertragl. Verpflichtung zw. AG und Betroffenem
   - zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen des Auftraggebers vor einer Behörde

Zulässigkeit der Verarbeitung sensibler Daten

Sensible Daten: Daten natürlicher Personen über

- ihre rassische und ethnische Herkunft,
- politische Meinung,
- Gewerkschaftszugehörigkeit,
- religiöse oder philosophische Überzeugung,
- Gesundheit oder
- ihr Sexualleben.

Eingeschränkte Zulässigkeit der Verarbeitung; insb:

- „überwiegende berechtigte Interessen des AG oder eines Dritten“ nicht ausreichend
- Zustimmung des Betroffenen muss ausdrücklich sein

Exkurs: Datenschutz im Arbeitsverhältnis

- Technische Kontrollmaßnahmen, die die Menschenwürde verletzen sind jedenfalls unzulässig; unabhängig von allfällige Zustimmung
  - zB WC-Videoüberwachung
- Kontrollmaßnahmen, die die Menschenwürde berühren
  - Zustimmung des Betriebsrats erforderlich, sofern vorhanden (§ 96 ArbVG)
  - Wenn es keinen Betriebsrat gibt: Individualvereinbarungen mit jedem Arbeitnehmer erforderlich (§ 10 AVRAG)
    - zB Überwachung der Facebook-Aktivitäten der Mitarbeiter
    - zB Videoüberwachung am Arbeitsplatz
- Sonstige elektronische Arbeitnehmer-Datenverarbeitungen
  - Zustimmung des Betriebsrats erforderlich (§ 96a ArbVG)

Exkurs: Whistleblowing Hotlines

- U.S. Sarbanes-Oxley Act verpflichtet Unternehmen, die in den USA öffentlich gehandelt werden, ein Whistleblowing-System einzuführen
- Datenschutzrechtliche Rechtfertigung?
  - Gesetzliche Verpflichtung des Auftraggebers?
    - Nein, da ausländisches Recht irrelevant
  - Überwiegende berechtigte Interessen des AG? (§ 8 Abs 4 DSG)
    - Gute Corporate Governance vs. Arbeitnehmer-Datenschutz
    - Möglich aber Verhältnismäßigkeit, Subsidiarität & Schwere der mutmaßlichen Verstöße, über die berichtet werden kann, ist zu berücksichtigen
    - Vgl Stellungnahme 1/2006 der Article 29 Working Party

Meldepflichten gegenüber der DSK

- AG hat Datenanwendung vor Inbetriebnahme bei der DSK zu melden (§ 18 Abs 1 DSG)
- Meldung muss enthalten (§ 19 DSG)
  - Name und Anschrift des Auftraggebers
  - Zweck der Datenverarbeitung
  - Nachweis der rechtlichen Befugnis
  - Kreise der Betroffenen & verarbeiteten Datenarten
  - Kreise der Übermittlungsempfänger
  - Allgemeine Beschreibung der Datensicherheitsmaßnahmen
- Alle Meldungen sind öffentlich einsehbar: https://dvr.dsk.gv.at

Ausnahmen von der Meldepflicht

- Meldepflicht entfällt, wenn (§ 17 Abs 2 DSG)
- nur veröffentlichte oder nur indirekt personenbezogene Daten
- Standard-Datenanwendung gemäß Standard- und Musterverordnung 2004; zB
  - Rechnungswesen und Logistik
  - Personalverwaltung für privatrechtliche Dienstverhältnisse
  - Videoüberwachung für Banken, Juweliere, Trafiken, Tankstellen und bebaute Privatgrundstücke
- Vereinfachte Meldepflicht für sog. Muster-Anwendungen
  - zB Zutrittskontrollsysteme (für physischen Zugang zu Gebäuden)
  - nur Name des Auftraggebers, Art der Muster-Anwendung & rechtliche Befugnis sind zu melden

Vorabkontrolle

- Datenanwendung darf erst nach erfolgter Genehmigung in Betrieb genommen werden, wenn (§ 18 Abs 2 DSG)
  - Sensible Daten
  - Strafrechtlich relevante Daten
  - Auskunftserteilung über die Kreditwürdigkeit der Betroffenen
  - Informationsverbundsystems (gemeinsame Verarbeitung von Daten in einer Datenanwendung durch mehrere Auftraggeber; beide haben Zugriff auf alle Daten)
  - Videoüberwachung (§ 50c DSG)

Verpflichtende Datensicherheitsmaßnahmen

- Daten sind zu schützen vor
  - Verlust
    → Verfügbarkeit
  - zufälliger oder unrechtmäßiger Zerstörung
    → Integrität
  - Zugang durch Unbefugte
    → Vertraulichkeit
  - Nicht ordnungsgemäße Verwendung
    → Rechtmäßigkeit

Verpflichtende Datensicherheitsmaßnahmen #2

- Angemessene Sicherheitsmaßnahmen: je nach
  - Art der verwendeten Daten
  - Umfang und Zweck der Verwendung
  - Stand der technischen Möglichkeiten
  - wirtschaftliche Vertretbarkeit
- Um Angemessenheit zu beurteilen:
  - Risiko-Analyse
  - Kosten-Nutzen-Analyse

Verpflichtende Datensicherheitsmaßnahmen #3

Jedenfalls erforderlich sind (§ 14 Abs 2 DSG)

- Aufgabenverteilung festlegen (vgl NIST SP 800-53, AC-5)
- Datenverwendung nur bei Anordnung des zuständigen MA
- Belehrung aller Mitarbeiter über datenschutzrechtliche Pflichten (vgl ISO 27002, Pkt 8.2.2)
- Regelung physischer Zutrittsberechtigung (ISO 27002, § 9.1.2)
- Regelung der Zugriffsberechtigung auf Daten & Datenträger (vgl ISO 27002, § 11.6.1)
- Zugriffskontrolle bei Maschinen oder Programmen (aaO)
- Protokollierung von Zugriffen/Änderungen (ISO 27002, § 10.10)
- Dokumentation obiger Maßnahmen (vgl ISO 27002, § 4.3)

Data Security
Breach Notification

- *Die Pflicht betroffene Personen von der Kompromittierung ihrer personenbezogenen Daten zu informieren.*
- Eine „Erfindung“ aus Kalifornien:
  - California Senate Bill 1386 (2002)
- Zweck:
  - Betroffene sollen reaktive Maßnahmen ergreifen können
  - Markt-Transparenz hinsichtlich Daten-Sicherheit
- Rechtsquellen in Österreich:
  - Gesetz:§ 24 Abs 2a DSG 2000; § 95a TKG 2003
  - Verträge

Breach Notification nach DSG 2000

- § 24 Abs 2a DSG 2000: Notifikations-Pflicht, wenn:
  - Unternehmen bekannt wird, dass personenbezogene Daten „systematisch und schwerwiegend“ unrechtmäßig verwendet wurden und
  - den Betroffenen Schaden droht
- Ausnahme: wenn Notifikation nicht im Verhältnis zum geringfügigen drohenden Schaden steht
- Form der Notifikation: „in geeigneter Form“
- Zeitpunkt der Notifikation: „unverzüglich“
- Rechtsfolge der Verletzung:
  - Verwaltungsstrafe: bis zu EUR 10.000 (§ 52 Abs 2 DSG 2000)
  - Haftung für Vermögensschäden nach allgem. Zivilrecht

Breach Notification nach BDSG

- § 42a BDSG: Notifikations-Pflicht, wenn:
  - Dritten unrechtmäßig zur Kenntnis gelangt sind
  - es drohen schwerwiegende Beeinträchtigungen
  - Gilt nur für:
    - Sensible Daten
    - Daten, die einem Berufsgeheimnis unterliegen
    - Daten, die sich auf strafbarer Handlungen beziehen
    - Daten zu Bank- oder Kreditkartenkonten
- Aufsichtsbehörde ist unverzüglich zu informieren
- Betroffene sind unverzüglich zu informieren; wenn unverhältnismäßig: in mindestens zwei bundesweit erscheinenden Tageszeitungen

Breach Notification nach Vertrag

- Wenn Breach Notification in einem Vertrag nicht geregelt ist, gilt:
  - Notifikation einer Sicherheitsverletzung hat zu erfolgen, wenn dem Vertragspartner aus dieser ein Schaden droht (sog. nebenvertragliche Schutzpflicht)
  - Betroffene sind unverzüglich zu informieren
- Rechtsfolge der Verletzung:
  - Vertragliche Haftung für Vermögensschäden

Data Breach Notification: Auswirkungen auf den Markt

- Abbau der Informationsasymmetrie
  - Kunden haben – im Unterschied zu Anbietern – idR keine Information über die Sicherheit eines Dienstes
  - Breach Notifications bringen neue Transparenz & Konkurrenz in Bezug auf IT-Sicherheit
  - Chance für Unternehmen, die mehr Daten-Sicherheit bieten!
- Internalisierung des Risikos Data Breach
  - Bisher: Data Breach weitgehend eine Externality
  - Nunmehr: Betroffenes Unternehmen trägt größeren Teil der negativen Folgen

Outsourcing – Datenüberlassung an Dienstleister

- Auftraggeber kann sich zur Datenverarbeitung eines Dienstleisters bedienen (§ 10 DSG)
  - Dienstleister muss ausreichende Gewähr für rechtmäßige und sichere Datenverwendung bieten
  - Vereinbarung muss folgende Pflichten enthalten:
    - Daten nur im Rahmen der Aufträge des AG verwenden
    - Datensicherheitsmaßnahmen gem § 14 DSG sind zu treffen
    - Sub-Dienstleister nur mit Billigung des Auftraggebers
    - Voraussetzungen für Erfüllung d. Pflichten gegenüber Betr.
    - nach Beendigung: Daten an AG übergeben oder vernichten
    - AG Informationen zur Verfügung zu stellen, die zur Kontrolle notwendig sind

Outsourcing an ausländische Dienstleister

- Dienstleister in der EU
  - Keine Meldung/Genehmigung erforderlich
- Dienstleister außerhalb der EU
  - Nur Genehmigungsfrei, wenn Drittstaat angemessenen Datenschutz bietet
    - Lt. Europ. Kommission zB Kanada, Schweiz und
    - die USA:
      - Safe Harbor Program
      - "angemessener" Datenschutz, wenn
        - Sich der Dienstleister nach Safe Harbor Rules selbst-zertifiziert hat → safeharbor.export.gov/list.aspx
        - Rechtsdurchsetzung: FTC Act § 5

Outsourcing an ausländische Dienstleister #2

- Outsourcing an Dienstleister in Drittland ohne angemessenen Datenschutz
  - Genehmigungsfrei, wenn (u.a.; § 12 Abs 3 DSG)
    - im Inland zulässigerweise veröffentlichte Daten;
    - für Empfänger nur indirekt personenbezogene Daten od.
    - Zustimmung der Betroffenen
  - Ansonsten besteht ein Genehmigungsvorbehalt
    - Genehmigung ist zu erteilen, wenn Dienstleister-Vertrag Standardvertragsklauseln der Europ. Kommission enthält

Rechte der Betroffenen

- Auskunftsrecht (§ 26 DSG)
  - Schriftlich geltend zu machen
  - Auskunft über verarbeitete Daten, ihre Herkunft, allfällige Empfängerkreise von Übermittlungen, Zweck & Rechtsgrundlage, Namen und Adressen von Dienstleistern
- Recht auf Richtigstellung oder Löschung (§ 27 DSG)
  - Löschung zB wenn Zustimmung widerrufen (vgl Right to be Forgotton)
- Recht Widerspruch (§ 28 DSG)
  - Wenn Datenverwendung nicht auf Zustimmung basiert

Ausblick

- Datenschutz-Grundverordnung der EU
  - einheitliches Datenschutzrecht in allen Mitgliedstaaten
  - Weitgehender Entfall von Meldepflichten
  - Vereinfachte Konzern-interne Datenübermittlungen, sofern Binding Corporate Rules
  - Strafen von bis zu 2% des Jahresumsatzes
- Österreichische DSG-Novelle 2013
  - Entfall der Meldepflicht, wenn betrieblicher Datenschutz-Beauftragter bestellt
  - Entfall der Vorabkontrolle für Videoüberwachung, Informationsverbundsysteme und Verwendung strafrechtlich relevanter Daten

Battle of Compliance: EU- vs. U.S.-Recht

- Internationale Konzerne unterliegen meist mehreren Rechtsordnungen
- USA PATRIOT Act § 505: Mit National Security Letters kann das FBI von jedermann Auskunft begehren
  - über sämtliche Transaktionsdaten
  - ohne gerichtliche Kontrolle
  - ohne Verhältnismäßigkeitsprüfung
  - Plus: Verpflichtung zur Geheimhaltung
- Datenschutzrecht der Mitgliedstaaten
  - Eingriffe müssen verhältnismäßig sein
  - Erfordernis eines effektiven Rechtsschutzes (Art 6 EMRK)

Battle of Compliance: EU- vs. U.S.-Recht #2

Zum Beispiel

- Internationaler IT-Service Provider betreibt Data Center in der EU
  - EU-Datenschutzrecht gilt
- Mit Sitz in den USA unterliegt er USA PATRIOT Act § 505

→ U.S.-Recht verpflichtet zur Verletzung von EU-Recht

→ EU-Recht verpflichtet zur Verletzung von U.S.-Recht

Kontakt

Baker & McKenzie
Schottenring 25
1010 Vienna
Tel.: +43 (0) 1 24 250
Fax: +43 (0) 1 24 250 600

Dr. Lukas Feiler, SSCP
lukas.feiler@bakermckenzie.com

Forum für Recht und Soziale Marktwirtschaft
www.bakerforum.de

Eine Initiative von Baker & McKenzie